

# Zusammenfassende Erklärung für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Ersatz der bestehenden neun Windenergieanlagen (WEA) durch sechs neue WEA entstehen, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, versiegelungsbedingte Boden- und Biotopverluste sowie die Geräuschentwicklung und der Schattenwurf der WEA zu nennen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festlegung der Grundfläche
- Ausstattung der Windenergieanlagen mit Sichtweitenmessgeräten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln.
- Einheitliche Schaltzeiten und Blinkfolgen für alle Windenergieanlagen
- Die Summe der einzelnen Kompensationsbedarfe (Naturhaushalt, erschließungsbedingte Eingriffe und Landschaftsbild) ergeben einen Ausgleichsbedarf von 179.601 m<sup>2</sup> sowie 211 m Heckenpflanzung und 41 m Grabenneuanlage. Dieser wird durch Erhaltung und Anrechnung der zugeordneten Ausgleichsflächen des geltenden Planrechts des Bebauungsplanes Nr. 1, externe Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Streuobstwiese, Extensivgrünland und Graben- und Heckenneuanlage sowie die Beanspruchung des Ökokontos Kollmar kompensiert.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- Rückbau Altanlagen inkl. Fundament,

- Artenschutz,
- Zuwegung,
- Freihaltung Gewässerrandstreifen,
- Löschwasserversorgung,
- Richtfunktrassen,
- Schallimmissionen, Schattenwurf,
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK),
- Eisabwurf und Lage an der Bahn,
- Sichtbeziehungen sowie Landschaftsbild.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist. Andere Einwendungen konnten begründet auf der Grundlage von Gutachten entkräftet werden.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 4 Abs. 1 WindBG werden Flächen, die mit Höhenfestsetzungen belegt sind, nicht auf das zu erreichende Flächenziel des jeweiligen Bundeslandes angerechnet. Das gilt für alle Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind. Aufgrund der geänderten Rechtslage gemäß wurde die Festsetzung zur Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen gestrichen, sodass eine erneute Beteiligung durchgeführt werden musste.

Im Rahmen der erneuten wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken vorgebracht. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

### **4. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen**

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB um einen eigenständigen Bebauungsplan ohne Flächennutzungsplan. Dieser kann aufgestellt werden, wenn der B-Plan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Demensprechend erfolgt die Prüfung von Standortalternativen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung.

Da es sich hier um ein Repowering eines bestehenden Windparks in einem Vorranggebiet nach Regionalplan handelt, ergeben sich keine Standortalternativen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen für die WEA-Standorte unter Einhaltung der technischen Kriterien und Abstandsregelungen nur bedingt gegeben. Ausführungsvarianten wurden für die Erschließungsplanung geprüft, die so optimiert ist, dass die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

Hamburg, 25.06.2025

Leevke Heeschen

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101  
Lehmweg 17, 20251 Hamburg  
Tel. 040 460955-865, Zentrale -800  
E-Mail leevke.heeschen@elbberg.de  
Internet www.elbberg.de

Horst (Holst.) 15. JULI 2025



1. stv. Bürgermeister/in

*Horstje*